

Grundumlagenbeschluss NEU ab 2023

602	FGHotellerie	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. 	€ 50,00
		<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres zur Beherbergung vorgesehenen Bett ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Kategorien. Mindestens jedoch: Höchstens: 	€ 2,50 € 52,00 € 2.595,00
Beschluss der Fachgruppentagung am 06.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 51,00

Grundumlagenbeschluss ALT bis 2022

602	FG Hotellerie	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 01.09. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. 	€ 50,00
		<ul style="list-style-type: none"> Ein Betrag für die zum 01.09. des Vorjahres vorhandene Bettenanzahl (ohne Zusatzbetten) pro Betriebsstätte, gestaffelt nach folgenden Klassen: <ul style="list-style-type: none"> - Klasse 1: bis 25 Betten € 68,00 - Klasse 2: bis 50 Betten € 97,00 - Klasse 3: bis 100 Betten € 186,00 - Klasse 4: bis 150 Betten € 422,00 - Klasse 5: bis 200 Betten € 655,00 - Klasse 6: bis 300 Betten € 895,00 - Klasse 7: bis 400 Betten € 1 130,00 - Klasse 8: bis 500 Betten € 1 420,00 - Klasse 9: bis 600 Betten € 1 715,00 - Klasse 10: bis 700 Betten € 2 010,00 - Klasse 11: bis 1000 Betten € 2 310,00 - Klasse 12: über 1000 Betten € 2 595,00 Ein Betrag für klassifizierte sowie nicht klassifizierte Beherbergungsbetriebe pro zum 01.09. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, unabhängig von Klassen. € 0,00 Ein Betrag für klassifizierte sowie nicht klassifizierte Beherbergungsbetriebe pro zum 01.09. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, unabhängig von Klassen und Bettenanzahl. € 0,00 	
Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 59,00